

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Entwässerungsabgabensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBL. S. 1) in Verbindung mit den §§ 3,4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBL. S. 162) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBL. S. 41) wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende Satzung erlassen:

A b s c h n i t t I

§ 1
Allgemeines

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss des Grundstücks im Gemeindefreien Bezirk Osterheide an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) vom 18. Juni 1970 und der 1. Änderungssatzung vom 18. November 1975.

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie für die Deckung der Abwasserabgabe nach § 8 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Kanalbenutzungsgebühren) und
- c) die Kosten für Grundstücksanschlüsse.¹

A b s c h n i t t II

Kanalbaubeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

¹ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.01.1982

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindefreien Bezirks zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster um im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.²

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag für den Schmutzwasserkanal wird nach der Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfeststellung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straßen angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (3) Der Kanalbaubeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 1,50 DM.
- (4) Der Kanalbaubeitrag ist auf volle 0,10 DM abzurunden.
- (5) Unberührt von den Absätzen 1 und 2 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Abschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen des Gemeindefreien Bezirks zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

² geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.01.1982

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Der Gemeindefreie Bezirk stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

A b s c h n i t t I I I

Kanalbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der

Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserkanalisation 100 v. H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

Zu den Kosten zählen auch die Abgaben gem. § 8 Abs. 1 Nds. AG AbwAG.³

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Gemeindefreien Bezirk unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige dem Gemeindefreien Bezirk für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Gemeindefreie Bezirk auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbarere Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 60 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei dem Gemeindefreien Bezirk einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Gemeindefreie Bezirk kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 40,00 DM erhoben. Die Grundgebühr wird auf den tatsächlichen Verbrauch in voller Höhe angerechnet.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,95 DM.⁴

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.01.1982

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilungen bei dem Gemeindefreien Bezirk entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 11 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Gemeindefreien Bezirk durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

⁴ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 25.01.1988

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

A b s c h n i t t I V

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage sind dem Gemeindefreien Bezirk in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Zu den erstattenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum und im privaten Grundbesitz.

§ 17

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

A b s c h n i t t V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Gemeindefreien Bezirk jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Gemeindefreie Bezirk kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichtete Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Gemeindefreien Bezirk sowohl vom Veräußerung als auch an Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Gemeindefreien Bezirk schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Gemeindefreien Bezirk unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide im Ortsteil Ostenholz (Entwässerungsabgabensatzung) vom 10. Dezember 1974 außer Kraft.

Oerbke, den 18. November 1975

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
Osterheide

(Baumann)

Die Entwässerungsabgabensatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Fallingbostal Nr. 12 vom 22. Dezember 1975 veröffentlicht.

Sie trat damit rechtswirksam am 1. Januar 1976 in Kraft.

Außerdem lag die o.a. Satzung in der Zeit vom 2. Januar 1976 bis 16. Januar 1976 in den Büros der Hauptverwaltung in Oerbke und der Außenstelle in Ostenholz zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 29. Dezember 1975 in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

3032 Oerbke, 20. Januar 1976

Gemeindefreier Bezirk Osterheide
Der Bezirksvorsteher
3032 Oerbke Post Fallingbostal

(Baumann)